

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren sowie der Zahlung von Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGBVIII) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege

Gemäß § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

§ 2

Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen

Die Vermittlung und Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des SGB VIII und NKiTaG. Die Stadt Gehrden vermittelt dabei Plätze in der Kindertagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gehrden haben. Der Umfang der täglichen Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (1) Die Stadt Gehrden vermittelt gemäß § 24 (2) SGB VIII Tagespflegeplätze an Erziehungsberechtigte von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch die Stadt Gehrden gemäß § 24 (1) SGB VIII in Tagespflege vermittelt, wenn die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
 4. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kommt Tagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht oder wenn dort der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht gedeckt werden kann.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) In anderen begründeten Härtefällen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Ausnahme zulassen.
- (6) Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.
- (7) Nach § 1 (3) NKiTaG soll ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Std./Woche in der Kindertagespflege betreut werden. Abweichend von dieser grundsätzlichen Betreuungszeit können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, insbesondere wenn die zusätzliche Unterbringung in der Kindertagespflege erforderlich ist. Diese sogenannten Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege abzudecken.
- (8) Nehmen Sorge- / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Gehrden eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, deren Betreuungsort in einer anderen Kommune liegt,

leistet die Stadt Gehrden für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an diese Kindertagespflegeperson die in §§ 6 und 7 festgelegte Geldleistung. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von diesen Kindertagespflegepersonen verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge- / Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für die Sorge- / Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert.

- (9) Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen oder für Kindertagespflege und Krippe/KITA für gleichzeitig stattfindende Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

§ 3 Beitragssätze

- (1) Die Stadt Gehrden erhebt von den Sorge- / Erziehungsberechtigten gestaffelte Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Dabei orientiert sie sich an den in der Anlage 1 ausgewiesenen materiellen Aufwendungen. Sie betrachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege im Hinblick auf die Kosten für die Sorge- / Erziehungsberechtigten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Der Kostenbeitrag bei Betreuung im Haushalt der Sorge- / Erziehungsberechtigten mindert sich um 20 %.
- (2) Auf Antrag prüft die Stadt Gehrden Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kostenbeiträge gemäß § 90 (4) SGB VIII.
- (3) Leben die Erziehungsberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der § 20 und 39 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.
- (4) Werden mehrere Kinder unter drei Jahren der Sorge- / Erziehungsberechtigten zeitgleich in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag
- für das zweite Kind um 50% und
 - für jedes weitere Kind um 100%.
- (5) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge nach Absatz 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt.
- (6) Bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag werden als Pauschale, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 4,4 Tagen/Woche oder 19,2 Tagen/Monat, folgende Gebühren erhoben:

Stunden pro Tag	Gebühr monatlich
10,0 Stunden	375,00 €
9,5 Stunden	356,25 €
9,0 Stunden	337,50 €
8,5 Stunden	318,75 €
8,0 Stunden	300,00 €
7,5 Stunden	281,25 €
7,0 Stunden	262,50 €
6,5 Stunden	243,75 €
6,0 Stunden	225,00 €
5,5 Stunden	206,25 €
5,0 Stunden	187,50 €
4,5 Stunden	168,75 €
4,0 Stunden	150,00 €
3,5 Stunden	131,25 €
3,0 Stunden	112,50 €

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses ohne Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit. Mit Beginn des Betreuungsverhältnisses wird für die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege grundsätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Betreuungsverhältnisse, die nach dem 15. eines Monats begonnen werden, ist die Hälfte des Monatsbeitrags zu entrichten. Ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, sind für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich bis zur Einschulung des Kindes keine Kostenbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt ebenfalls mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages. Bei Ende der Betreuung ist für Betreuungsverhältnisse, die bis zum 15. eines Monats beendet werden, der halbe Monatsbeitrag, für Betreuungsverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt im Monat beendet werden, der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z. B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflegebetriebes, kann
 1. für jeden vollen Kalendermonat der Monatskostenbeitrag
und/oder
 2. für jeden nicht vollen Kalendermonat der Kostenbeitrag taggenauerstattet oder nicht erhoben werden.
- (3) Die Stadt Gehrden kann den Kindertagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Beitragspflichtige sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommt, Falschangaben gemacht haben, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung sich geändert haben oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.

§ 5 Beitragsschuldner/in

Kostenbeitragsschuldner/in ist derjenige/diejenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt, im Übrigen die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner/in haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Gehrden einzuzahlen.

§ 7 Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

Zur Förderung der Kindertagespflege zahlt die Stadt Gehrden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und für die Kindertagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis durch die Region Hannover erteilt wurde. Die laufende Geldleistung wird monatlich spätestens bis zum 5. des Folgemonats gezahlt.

§ 8 Höhe der Geldleistung

- (1) Die Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungstabelle (s. Anlage 1) pro Kind und Betreuungsumfang. Die Geldleistung wird dabei grundsätzlich nicht für mehr als 10 Stunden täglich gewährt.
- (2) Findet eine Betreuung durch eine geeignete von der Stadt Gehrden vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt so soll die Geldleistung für die materiellen Aufwendungen in diesen Fällen um 20% abgesenkt werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
 1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch eine Kommune entgeltete Tagespflege Tätigkeit zu zahlen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Pflegeperson nur einmal gezahlt. Ändern sich diesbezüglich die Parameter, werden die Beiträge angepasst.

Die Stadt hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

- (4) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (anerkannt nach SGB XII) und grundsätzlich gleichzeitiger Reduktion um einen Betreuungsplatz erhalten die Kindertagespflegepersonen bei entsprechender Qualifizierung eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde. Für die Qualifizierung sind von der Kindertagespflegeperson Nachweise vorzulegen über einschlägige
 - berufliche Qualifizierungen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrungen (mind. Zwei Jahre) oder
 - Weiterbildungen im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten, z. B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“.

Im begründeten Einzelfall kann von der Zahlung einer erhöhten pädagogischen Förderleistung in Höhe von 7,44 € pro Betreuungsstunde abgewichen werden. Dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung.

In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

Die erhöhte Geldleistung kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekinde rückwirkend gezahlt werden.

- (5) Erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung durch übergeordnete Behörden (z. B. Niedersächsisches Kultusministerium oder Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. Gesundheitsamt) eine Untersagung des Kindertagespflegebetriebes, wird
 1. für jeden vollen Kalendermonat die Geldleistung

und/oder

2. für jeden nicht vollen Kalendermonat die Geldleistung taggenau eingestellt.

§ 9 Freihaltegeld

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, einen Betreuungsplatz im Vertretungsfall freizuhalten, erhalten ein Freihaltegeld von 10 % der tatsächlich vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 10 Zusätzlich Förderleistung bei Betreuung in anderen geeigneten angemieteten Räumen

Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten angemieteten Räumen Tagespflegekinder betreuen, erhalten zusätzlich zur Förderleistung eine erhöhte Geldleistung bis zum doppelten Betrag für die materiellen Aufwendungen.

§ 11 Zusätzliche Förderung der Sachkosten bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung von Kindern, die in der Stadt Gehrden wohnhaft sind, pro belegtem Betreuungsplatz eine zusätzliche Förderung in Höhe von 50,00 €.

§ 12 Rechtskraft

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024
STADT GEHRDEN

**Losert
Bürgermeister**